

## ZBB 2011, 407

**GenG §§ 53, 54, 55, 64c, 101; InsO § 155**

**Keine genossenschaftliche Pflichtprüfung in der insolventen Genossenschaft bei eingestelltem Geschäftsbetrieb**

BGH, Beschl. v. 21.06.2011 – II ZB 12/10 (OLG Brandenburg ZIP 2010, 1459), ZIP 2011, 1673 = DB 2011, 1968 = WM 2011, 1655 = EWiR 2011, 595 (Haas/Hoßfeld)

**Amtliche Leitsätze:**

1. Das Recht und die Pflicht des genossenschaftlichen Prüfungsverbandes, nach §§ 53, 54 GenG die gesetzlichen Pflichtprüfungen durchzuführen, besteht nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Genossenschaft jedenfalls dann nicht mehr, wenn der Geschäftsbetrieb der Genossenschaft eingestellt worden ist.
2. Sind in diesem Fall die Voraussetzungen für die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 53 Abs. 2 GenG erfüllt, ist gem. § 155 Abs. 3 Satz 1 InsO auf Antrag des Insolvenzverwalters ein Abschlussprüfer durch das Registergericht zu bestellen. Der Insolvenzverwalter kann dem Registergericht den Prüfungsverband als Abschlussprüfer vorschlagen. Er kann aber auch eine andere Person vorschlagen.